

Hinweis zum Antrag „Außerbetriebsetzungsanzeige/Trennung Netzanschluss Strom“

Allgemeines

- Elektrische Anlagen dürfen nur von einem im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers (NB) eingetragenen Unternehmen errichtet, erweitert oder geändert werden.
- Zählerausbauten sind ausschließlich durch einen im Installateurverzeichnis registrierten Elektrofachbetrieb vorzunehmen und werden mittels Außerbetriebsetzungsanzeige dokumentiert.

Zu Feld 1

- Die Angaben zum Anschlussobjekt sind zwingend auszufüllen.
- Um die Angabe der Vorgangsnummer wird gebeten, sofern diese dem Anschlussnehmer bekannt ist.

Zu Feld 2

- In dieses Feld werden die Angaben zum Anschlussnutzer eingetragen. Anschlussnutzer ist gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt (in der Regel der Mieter).
- Sind Anschlussnutzer und Anschlussnehmer nicht die gleiche Person, sind die Angaben zum Anschlussnehmer zu ergänzen sowie die Zustimmung einzuholen. Anschlussnehmer ist gemäß NAV jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.
- Als Eigentümer eines selbst genutzten Hauses sind Sie gleichzeitig Anschlussnehmer und Anschlussnutzer.

Zu Feld 3

- Hier sind die auszuführenden Arbeiten anzukreuzen.
- **Außerbetriebsetzungsanzeige**
 - Ausbau Zähler
 - Ausbau Zähler nach Anlagenzusammenlegung (z. B. aus zwei Wohnungen wird eine Wohnung, Inbetriebsetzungsantrag ist zusätzlich einzureichen)
- **Trennung Netzanschluss** (dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz)
 - Zähler im Objekt vorhanden
 - Zähler im Objekt bereits ausgebaut
 - Der Trennungsauftrag kann ausschließlich durch den Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) erfolgen. Voraussetzung für eine Trennung ist der Ausbau aller im Objekt befindlichen Zähler. Der Grundstückseigentümer sichert zu, dass bei einer Trennung im Objekt weder Mietverhältnisse noch Lieferverträge Dritter bestehen. Der Grundstückseigentümer erhält nach Beantragung ein entsprechendes Kostenangebot. Die Kosten für einen Wiederanschluss werden vom Grundstückseigentümer gemäß Preisblatt getragen.

Zu Feld 4

- Die Zählernummer(n) und der Hinweis zur Verbrauchsstelle(n) sind anzugeben. Bei der Etage (z. B. 1. OG rechts) erfolgt die Festlegung immer aus der Sicht von außen auf die Haustür.

Zu Feld 5

- Bitte geben Sie an, wann die Abgabe des/der Zähler(s) bei der Netz Leipzig erfolgt(e). Die Annahme der Zähler erfolgt nur, wenn die Außerbetriebsetzungsanzeige beigefügt ist. Die Rückführung kann Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 15:30 Uhr im Zentrallager, Haus 300, Arno-Nitzsche-Str. 35 erfolgen. Die Rückgabe von Zählern für vorübergehend angeschlossene Anlagen erfolgt in den jeweiligen Meisterbereichen.

Zu Feld 6

- Die Angaben zu dem eingetragenen Elektrofachbetrieb sind zwingend erforderlich. Die aufgeführte Haftungserklärung ist von der eingetragenen verantwortlichen Elektro-Fachkraft entsprechend auszufüllen und zu unterschreiben.